**Information zur Verlängerung der vorübergehenden Teilnahme mit Kraftfahrzeugen am Straßenverkehr im Inland anlässlich der russischen Invasion in der Ukraine**

Bund und Länder haben sich darauf verständigt eine einheitliche Regelung für die Zulassung von Fahrzeugen ukrainischer Geflüchteter umzusetzen. Demnach können anerkannte geflüchtete ukrainische Fahrzeughalter, die erklären, nicht dauerhaft in Deutschland bleiben zu wollen, für ihre Fahrzeuge befristete Ausnahmegenehmigungen von der Zulassungspflicht bekommen, wenn sie gültige Fahrzeugpapiere, eine entsprechende Fahrzeugversicherung und eine Bescheinigung über eine positive Sicherheitsüberprüfung nachweisen können. Die Regelung gilt ab dem 1. Juli 2023.

Nach dem außer Kraft setzen der bisherigen großzügigen allein in Sachsen-Anhalt geltenden Regelung am 30. Juni 2023 können anerkannte Flüchtlinge mit einem aktuellen Aufenthaltstitel bzw. einer aktuellen Aufenthaltserlaubnis nunmehr ab **01. Juli 2023** bundeseinheitlichAnträge für die Erteilung von Ausnahmen von der Regelung des § 20 Absatz 6 Satz 1 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) beim Landesverwaltungsamt in Halle stellen.

Voraussetzung für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung ist der Nachweis einer gültigen Haftpflichtversicherung (Grenzversicherung bzw. Grüne Karte) und einer bestandenen Sicherheitsuntersuchung des Kraftfahrzeuges von einer Technischen Prüfstelle (DEKRA), oder einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation wie TÜV, DEKRA, KÜS, FSP oder GTÜ. Dem Antrag sind auch gültige Zulassungspapiere beizufügen.

Die Ausnahmegenehmigung kann mit einer **Befristung längstens bis zum 31. März 2024** und für die Dauer der Gültigkeit einer Grenzversicherung bzw. der Grünen Karte erteilt werden. Ab dem 01. April 2024 gilt für die ukrainischen Fahrzeuge die Zulassungspflicht nach der (FZV) uneingeschränkt. Das bedeutet, dass die entsprechenden Fahrzeuge ab diesem Zeitpunkt in Deutschland zugelassen werden müssen.

Weiterführende Informationen hat das Bundesministerium für Verkehr und Digitales zu der Möglichkeit einer Ausnahmegenehmigung und deren Voraussetzungen öffentlich unter nachfolgendem Link bekanntgegeben:

<https://bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Artikel/K/ukraine.html>